Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

3. Sitzung, 26.02.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 26. Februar 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Bericht des Ausschusses II. für das Staatsgut über die Vorlagen 2., 3., 4., 18. und 19.
2) Bericht des Ausschusses III. für Handel ꝛc. über die Vorlagen Nr. 5. und 6.
3) (Vertrauliche Sitzung.) Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die vertrauliche Vorlage b., betreffend Vertrag mit der Republik Venezuela.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Die Sitzung beginnt 11¼ Uhr. Am Ministertische anwesend: Reg.-Com. Bucholtz. Nachdem das von Schriftführer Klävemann über die vorige Sitzung abgefaßte Protocoll verlesen und genehmigt worden, zeigt der Präsident als eingegangen an:

1) Eine Petition der Eingesessenen der Bauernschaften Neuenkoop u. s. w. in Betreff der Abänderung des Art. 36 des Commissionsentwurfs einer Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg. Da die Bitte dahin geht, diesen Artikel 36 anders zu fassen, diese Vorlage aber noch gar nicht an den Landtag gelangt ist, so wird die Petition von dem Vorsitzenden bis dahin zurückgelegt, daß jener Entwurf etwa an den Landtag komme, welchenfalls sie dann an den betreffenden Ausschuß abzugeben sein würde.

2) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 19. Febr. unter Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Gebühren für Anfertigung eines Seepasses und für Bewilligung der Namensänderung eines Oldenburgischen Schiffes. (An den Ausschuß Nr. 3. für Handel u. Verkehr.)

3) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 18. Febr. betr. Nachbewilligung von 2000 Thalern zu §. 23 des Voranschlages von 1855/57 wegen der Kosten für Unterdrückung der Lungenseuche. (An den Finanzausschuß.)

4) Eine Abschrift des ministeriellen Protocolls über die Eröffnung des Landtags. (Zu den Acten.)

5) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 20. Febr., betr. die Chaussee von Bockhorn nach Grabstede. (An den Finanzausschuß.)

6) Eine Petition mehrerer Dorfschaftsgemeinden im Amte Schwartau betr. die Bildung größerer Gemeindebezirke. (An den Ausschuß Nr. 5. für die Eutiner Angelegenheiten.)

7) Eine Bitte der Dorfschaft Obernwohlde im Amte Schwartau die Einrichtung von Armengemeinden im Fürstenthume Lübeck betr. (An den Ausschuß Nr. 5.)

8) Eine Bitte des Stadtmagistrats zu Elsfleth um baldmöglichste Ausführung der Chausseeverbindung zwischen Elsfleth und der Moorriemer Chaussee, beziehentlich Bewilligung der erforderlichen Geldmittel. Da die Bitte dahin geht, der allg. Landtag des Großherzogthums wolle geneigtest, nachdem er sich von der Dringlichkeit überzeugt, die erforderlichen Geldmittel aus der Staatskasse bewilligen u. s. w. und demnach die Frage, ob? in erster Linie steht, wird diese Bitte vom Präsidenten an den Petitionsausschuß abgegeben.

9) Eine Petition der Schulacht der Langweger Bauernschaft betr. Abänderung des Schulgesetzes.

10) Eine Petition der Schulacht der Bauernschaft Jhorst, Abänderung des Schulgesetzes betr.

11) Eine Vorstellung für die Interessenten der Schulacht Ellens betr. die Abänderung der Bestimmungen des Schulgesetzes wegen der Schullasten.

12) Eine Bitte der Schulachtsgenossen des Kirchspiels Brookstreek, denselben Gegenstand betreffend; die Bitte geht fast in allen diesen 4 Petitionen dahin, die Zeit des Sommerschulbesuchs zu verringern, größere Schulgemeinden zu formiren, und endlich zur Aufbringung der Schullasten die Forensen mit beizuziehen.

Der Präsident äußert sich in Beziehung der Ueberweisung dieser Petitionen an einen Ausschuß dahin, daß es zwei

Landesbibliothek Oldenburg

selhaft sein könne, an welchen der bestehenden Ausschüsse, ob an den Petitionsausschuß, oder an den für die Eutiner Schulordnung, diese Vorstellungen zweckmäßig abzugeben seien, oder ob man nicht einen besonderen Ausschuß für dieselben zu schaffen habe, und stellt die Entscheidung dieser Zweifelsfrage der Versammlung anheim.

Abg. **Ferneding**: Ich wünsche, daß diese Petitionen nicht dem Eutiner Ausschusse überwiesen, sondern daß ein eigner Ausschuß, der die Oertlichkeit besser kennt, dazu ernannt werde. Aus dem Münsterlande werden noch sehr viele solche Petitionen einkommen, und es ist daher gewiß nöthig, daß Diejenigen, welche gewählt werden, die in Frage kommenden Umstände auch genau kennen.

Abg. **v. Berg**: Ich halte es für richtiger, meine Herren! daß diese Petitionen dem Petitionsausschusse überwiesen werden. Im Petitionsausschusse sind auch die Kräfte vorhanden, um diese Petitionen beurtheilen zu können, insbesondere auch insoweit die verschiedenen Localverhältnisse in Betracht kommen. Das Verfahren wird auch dem ganz entsprechen, welches früher eingehalten worden ist, daß Eingaben dieser Art dem Ausschusse überwiesen werden, der grade Fragen dieser Art verhandeln soll.

Reg.-Com. **Bucholtz**: Es wird zur Sache gehören, meine Herren! wenn ich Ihnen mittheile, daß die Staatsregierung beabsichtigt, noch dem gegenwärtigen Landtage eine Vorlage wegen Aufbringung der Schullasten zu machen. Für diese zu erwartenden Vorlagen würde gewiß ein besonderer Ausschuß zu wählen sein und dem könnten später die Petitionen zugetheilt werden, die dieselbe Frage betreffen.

Nach dieser Erklärung verfügt der Präsident unter Zustimmung des Landtags die einstweilige Zurücklegung dieser Petitionen, da nach dem, was der Commissar geäußert habe, zu erwarten stehe, daß die verheißene Vorlage grade den Gegenstand der Petitionen betreffen werde, und zeigt ferner als eingegangen an:

13) Eine Bitte des technischen Lehrers Wießner in Birkenfeld um Gleichstellung der Normalbesoldung seiner Stelle mit den der übrigen Oberlehrer an der dortigen höhern Lehranstalten eventuell um Bewilligung einer Gehaltszulage.

Geht, da die principielle Bitte mit Vorlage Nr. 25 in Verbindung steht, an den Finanzausschuß.

14) Eine Vorstellung, von einer großen Anzahl in Eutin Eingesessenen ausgehend, den Gewerbsbetrieb der Kaufleute und das hausirende Ausbieten von Waaren, in der Stadt Eutin betr. Die Bitte geht dahin: Der Landtag wolle diese Petition einem besonderen Ausschusse zur Beurtheilung überweisen, und demnächst das Gesuch, welches in dieser Petition und in einer andern, schon früher an die Staatsregierung abgegangenen, enthalten sei, befürworten. (An den Petitionsausschuß, da zur Bestellung eines besonderen Ausschusses ein genügender Grund nicht vorliege.)

Nachdem der Präsident hierauf dem Landtage mitgetheilt, daß die Deputation an Se. Königl. Hoheit dem Großherzog sich am 23. d. M. ihres Auftrages entledigt habe und von Sr. Königl. Hoheit mit gewohnter Huld empfangen worden sei, ferner geschäftsordnungsmäßig bekannt gemacht, daß die Vertheilung der Bureaugeschäfte unter die Schriftführer in der Art erfolgt sei, daß der Abg. Strackerjan die Expedition; der Abg. Böckel die Registratur und Bibliothek, und der Abg. Klävemann das Kassen- und Rechnungswesen übernommen habe, während die Protocollführung unter allen 3 Abgg. abwechsele, geht der Landtag zu dem 1. Gegenstande der Tagesordnung, zur Berathung des Berichtes des Ausschusses II (Staatsgut rc.) über die Vorlagen 2. 3. 4. 18. u. 19. über.

Nachdem der Berichterstatter Abg. Klävemann den Bericht von den Worten: „1) über die Vorlage 2" bis zu den Worten „angekauft werden," verlesen, stellt der Vorsitzende diesen Theil des Berichtes zur Diskussion.

Abg. **Mölling**: Ich kann nicht umhin, einige Bemerkungen über die Leichtigkeit zu machen, mit welcher der Bericht über diese äußerst wichtige Vorlage hinweggeht. Es handelt sich um ein Kaufobject, daß zu 12000 Gold dem Staate verkauft werden soll, — eine Summe, die ungefähr dem Werthe eines mäßigen Landgutes entspricht und ich muß Ihnen anheimgeben, meine Herren! ob Sie glauben, daß ein Privatmann, wenn ihm ein so kurzer Bericht vorgelegt würde, von seinem Mandatare vielleicht, daraufhin einen so wichtigen Kauf abschließen oder ob ein Pupillengericht, wenn die Sache eine vormundschaftliche Angelegenheit wäre, und ihm ein ähnlicher Bericht vorgelegt würde, einen solchen Ankauf genehmigen würde. Der Ausschuß sagt uns freilich, daß nach dem Urtheile sach- und ortskundiger Personen sich die in der Vorlage gedachten Grundstücke zu etwa 20,000 Thalern verwerthen lassen werden, bei Abholzung und Parcellirung derselben. Nun, das ist allerdings ein sehr annehmliches Gebot und wir würden einen solchen Handel gewiß gern acceptiren, der uns ungefähr 8000 Thaler Vortheil bietet; allein der Ausschußbericht setzt hierbei voraus, daß eine Parcellirung und Abholzung geschehe. Wir wissen aber nicht einmal, wer die sach- und ortskundigen Personen sind. Warum ist uns das Alles nicht näher dargelegt? Ich muß auf die Unbestimmtheit der Bemerkung zurückweisen und kann keinen bedeutenden Werth darauf legen. Wenn nun aber auch wirklich diese Taxation der Art ist und das will ich gern annehmen, da in dem Schreiben der Staatsregierung die Taxation gleicherweise auf 19000 Thaler angegeben ist, so nimmt doch der Ausschußbericht das, was er mit der einen Hand gewährt, mit der andern wieder zurück, indem er sagt, diese Ländereien müssen dem Lande conservirt werden — dasselbe, was in der Nebenanlage zu Anlage 2 gesagt wird, wo es heißt: „Der Staat hat im Verhältniß zu dem Holzbedürfniß nicht so viele Forsten, daß nicht eine Vermehrung derselben durch den Ankauf der gedachten Holzungen zu wünschen wäre." Ich kann aber auf so allgemeine Bemerkungen keinen großen Werth legen und halte dafür, daß wenigstens erst die Frage, ob es rathsam sei, daß der Staat schon jetzt im Allgemeinen Vorkehrungen zur Verhütung des Eintretens eines etwaigen Holz-

Landesbibliothek Oldenburg

mangels treffe, einer sorgfältigen Untersuchung bedürfe, denn ich wenigstens habe von mehreren Seiten gehört, daß ein solcher Holzmangel noch gar nicht zu besorgen sei, zumal der Bedarf an Holz als Brennmaterial ein sehr geringer ist, da die zu kaufenden Grundstücke hauptsächlich mit Tannenholz bestanden sind, von dem es sich fragt, ob es nicht billiger und besser aus der Fremde eingeführt werde und allenfalls ein Mangel an schwererem Bauholze zu befürchten steht. Wie gesagt, ich kann dies Motiv nicht anerkennen, ehe nicht die Frage principiell entschieden ist, ob überhaupt ein Holzmangel zu besorgen ist, daß jetzt schon solche Vorkehrungen zu treffen sind. Ich muß daher bei meiner Ansicht bleiben, daß der Ausschußbericht im höchsten Grade unvollständig erscheint. Der Ausschußbericht sagt selbst, wenn diese Ländereien dem Staate conservirt werden, sei es sehr zweifelhaft, ob ein Ertrag gewonnen werde, der dem Betrage gewöhnlicher Zinsen des für den Ankauf aufzuwendenden Capitals entspreche. Hier muß ich fragen, wenn dies zweifelhaft ist, warum hat der Ausschuß den Zweifel nicht zu lösen versucht? Er hätte ja, da Se. Königl. Hoheit der Großherzog selbst Besitzer dieser Ländereien ist, durch die betreffende Verwaltung oder durch die Staatsregierung über den bisherigen Ertrag Auskunft erhalten können. Es würde freilich hier auch wieder in Frage kommen, ob dieser Ertrag durch den Zuwachs an Holz nicht vielleicht sich vermehren würde; aber die ganze thatsächliche Grundlage vermisse ich doch und ich müßte allerdings nach meiner Ansicht, die ganze Sache mit den Augen eines Privatmannes betrachten, soviel ich auch gegen die betreffenden Persönlichkeiten Glauben und Vertrauen haben mag, da jede Uebersicht über Erträge und Ertragsfähigkeit der zu kaufenden Grundstücke fehlt, gegen den Antrag, wenn auch nicht definitiv, doch nur zur Zeit, gegen den Antrag und dafür stimmen, daß die Sache an den Ausschuß zurückgelange, um über die geschehene Taxation und die bisherigen Erträge Erkundigung einzuziehen und dem Landtage weitere Vorlagen zu machen. Ich will indeß annehmen, daß die hier aufgeführte Taxation richtig ist; allein sie ist offenbar berechnet auf die Parcellirung; und, da ich mit den betreffenden Verhältnissen vollkommen unbekannt, mich unmöglich zur Zeit für die unbedingte Conservirung dieser Grundstücke als nicht zu veräußerndes Staatsgut erklären kann, so halte ich mich verpflichtet den Antrag zu stellen:

jedoch sollen diese Grundstücke nicht zu dem nach Art. 181. §. 1. des Staatsgrundgesetzes in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhaltenden Staatsgut gerechnet werden. Der hohen Staatsregierung wird zur Erwägung verstellt, ob und wann etwa die Wiederveräußerung derselben, namentlich durch Abholzung und Parzellirung, vortheilhaft zu achten und darüber dem nächsten ordentlichen Landtage Mittheilung zu machen.

Zur Begründung meines Antrags habe ich kaum Etwas hier anzuführen. Im Allgemeinen glaube ich zwar, daß der Staat eigentlich kein Grundbesitzer sein soll und halte dafür, daß der Grundbesitz sich besser in den Händen von Privatleuten befindet; indessen, da ich mit den betreffenden Verhältnissen völlig unbekannt bin, gestehe ich gern zu, daß die Conservirung dieser Ländereien selbst im Interesse des Staates liegen könne. Ich habe deßwegen gesagt: ob, wann und etwa und glaube durch diese 3 Partikeln bewirkt zu haben, daß jeder Gefahr dieses Ankaufes vorgebeugt werde. Wenn Sie den Ausschußantrag gleich genehmigen, ich kann es nicht ändern, nur aber scheint es sehr bedenklich auf den 18zeiligen Bericht hin ohne weiteres Material den Ankauf zu genehmigen.

Der Antrag des Abg. Mölling wird genügend unterstützt.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Meine Herren! Wenn der Ausschußbericht kurz gehalten ist, so hat das geschehen können, weil die Mittheilung der Regierung Alles, was zur Beurtheilung der Sache erforderlich ist, enthält. Ich muß also Namens des Ausschusses den Vorwurf der Leichtigkeit, mit welcher der Ausschuß über diese äußerst wichtige Vorlage, wie sie der Herr Vorredner nennt, hinweggegangen sein soll, durchaus zurückweisen. Der Herr Vorredner sagt, ein Privatmann oder ein Pupillengericht würde auf diese Vorlage hin seine Zustimmung zu einem solchen Ankaufe nicht ertheilen. Das mag wohl sein; indessen, meine Herren! verdient denn das Ministerium in seinen Mittheilungen keinen Glauben und ist es nicht eine officielle Behörde, die uns diese Mittheilungen macht, die man in keiner Weise bei der ganzen Sache interessirt halten kann? Der Ausschuß hat es für eine Indiscretion gehalten, die Namen Derjenigen zu nennen, welche Theil genommen haben an der Bestimmung des Preises und welche Theil genommen haben, den Ausschuß zu überzeugen, daß der Preis richtig bestimmt worden sei; indessen, da es provocirt worden ist, diese Namen zu nennen, so stehe ich allerdings nicht an, darüber Mittheilung zu machen. Die Taxatoren, welche diese Holzungen geschätzt haben, sind 2 bewährte Landleute, die gerade mit dem Holzhandel viel zu thun haben und in Angelegenheiten dieser Art sehr kundig sind. Ihre Namen sind Pophanken und Middendorp. Außerdem hat der Ausschuß Gelegenheit genommen, sich bei Forstleuten genauer zu erkundigen, und diese haben mit ihrem Urtheile die Ansicht des Ausschusses, daß auf Grund des vorliegenden und von ihnen als richtig und zuverlässig bezeichneten Taxats die geforderten 12,000 Thlr. kein zu hoher Preis seien, nur zu bestätigen vermocht. Der Vorredner glaubt, die Sache müsse an den Ausschuß zurückgehen, um nähere Details zur Beurtheilung der Sache einzuholen; indessen wie sollen derartige bessere Details gewonnen werden? Soll vielleicht der Ausschuß an Ort und Stelle reisen und sich selbst davon überzeugen, wie die Sache steht? und würde er selbst wohl Alles genau beurtheilen können? Nach dem Antrage des Herrn Vorredners soll beschlossen werden, daß die Abholzung könne beliebt werden und daß die Bestimmung des Art. 181 §. 1, daß „das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten" sei, hier nicht zur Anwendung kommen solle. Allein es handelt sich ja gerade um Conser-

Landesbibliothek Oldenburg

virung dieses Forstes als solchen, während die Abholzung desselben, wenn sie geschähe, der Privatkasse Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs sofort, nicht etwa den jetzt geforderten Kaufpreis von 12,000 Thlr., sondern vielmehr sehr wahrscheinlich die Summe von etwa 20,000 Thlr., das fragliche Taxat, einbringen würde. Dem Staate soll aber der Forst erhalten werden. Darum ist es richtig, wenn im Ausschußberichte gesagt ist, daß von der Großherzoglichen Privatcasse dem Staate ein Opfer gebracht werde. Der Preis nun soll aus der Staatsgutcapitaliencasse gezahlt werden. Alsdann muß aber das dafür erworbene Object nothwendigerweise unter die Bestimmung des Art. 181 §. 1. des Staatsgrundgesetzes fallen. Wie kann man das Gegentheil beschließen wollen? Ich glaube also, daß der Antrag des Ausschusses gerechtfertigt ist und der Zusatzantrag des Vorredners nicht angenommen werden kann.

Abg. **Böckel**: Meine Herren! Ich wollte eigentlich über diese Sache nicht reden, weil der Antrag nicht bestritten worden ist, da aber der Vorredner sich weiter über die Sache ausgelassen hat, so glaube ich, möchte es ganz gut sein, daß wir den Ausschußbericht und die Behandlung der Sache weiter erörtern, damit bei künftig vorkommenden Fällen sich der Ausschuß, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um Sachkenntnisse handelt, wenigstens vorher bei Sachkundigen erkundige, denn ich glaube, es ist die Verpflichtung eines jeden Ausschusses, dem Landtage die Sache so vorzulegen, daß er über dieselbe besser als vorher zu urtheilen vermag. Der Vorredner hat sich darauf berufen, daß die Staatsregierung glaubhaft sei. Ich will dem nicht entgegentreten, allein die Staatsregierung ist doch nicht in dem Grade glaubhaft, daß der Landtag ihre Vorlagen ohne Weiteres genehmigen kann. Aber was hat die Staatsregierung denn auch für Gründe angeführt für den Ankauf des Fohrtsbusches: „sein Uebergang in Privathände möchte künftig vielleicht bedauert werden.“ Das ist nach meiner Ansicht noch kein Grund, warum man eine Sache ankaufen soll. Ferner ist von den Taxatoren gesagt, „sie hätten nicht nach Vorschrift verfahren“; dann heißt es weiter, „an der Billigkeit des Taxationswerthes sei nicht zu zweifeln und es werde mit Recht erwartet werden dürfen, daß der Staat dabei eine vortheilhafte Acquisition mache, da die Holzbestände dereinst einen bedeutenden Geldertrag liefern könnten.“ Meine Herren! Das sind Alles keine Gründe, die mich zu überzeugen im Stande sind, daß es nothwendig sei, Etwas anzukaufen. Ebenso ist auch der Ausschuß verfahren, auch dieser hat keine Gründe angeführt. Er sagt selbst: „es mag immerhin zweifelhaft sein, ob der nachhaltige Ertrag dieser Grundstücke, wenn sie in der bisherigen Weise fortgenutzt werden, den Betrag gewöhnlicher Zinsen des für den Ankauf aufzuwendenden Capitals erreichen wird.“ Demnach wäre das Ganze eher eine schlechte Acquisition zu nennen, da das Geschäft lange Zeit keine Zinsen aufbringen würde. Der Ausschuß sagt selbst, bei Abholzung und Parcellirung möchte man gewinnen, aber die Holzung sollte erhalten werden, Mangel an Holz für unser Land drohe. Ich meinerseits habe mich bei sachkundigen Leuten erkundigt und diese haben versichert, daß ein Mangel an Holz keineswegs zu besorgen sei. Es stehen sich also Behauptungen und Behauptungen gegenüber und da hätte ich gewünscht, daß der Ausschuß etwas weiter gegangen und das Urtheil von Sachverständigen eingeholt hätte und die Annahme des Ausschußantrages durch klare und triftige Gründe empfohlen hätte.

Abg. **Mölling**: Nachdem, was soeben gesagt worden ist, kann ich sehr kurz sein. Was zunächst die Frage des Herrn Berichterstatters angeht, ob das Ministerium keinen Glauben verdiene, so glaube ich nicht, daß ich mit einem Worte oder einer Sylbe das geringste Mißtrauen verrathen habe, ich habe mich vielmehr selbst auf den Standpunkt des Ministeriums durchweg gestellt, nämlich auf den, daß die ganze Taxation, wie sie vorliegt, darauf basirt ist, daß wirklich die Forsten nicht conservirt werden, habe auch hinzugefügt, daß diese Conservirung zur Zeit für den Landtag nicht maßgebend sein kann, weil durch Nichts begründet ist, daß wirklich für Conservirung der Forsten Sorge getragen werden müsse. Wenn der Berichterstatter selbst fragt, wie nähere Details gewonnen werden könnten, so muß ich ihn darauf hinweisen, daß die Taxation nach dem Schreiben des Ministeriums geschehen ist und daß der Ausschuß von der Staatsregierung diese Taxation hätte erhalten und somit sich selbst und den Landtag in den Stand setzen können, die Grundsätze zu beurtheilen, nach welchen die Taxation geschehen ist. Zugleich heißt es in dem Schreiben, daß die Taxation nicht nach den bestehenden Vorschriften geschehen sei; ich muß daher wissen, nach welchen. Wenn wir den Antrag so unbedingt annehmen, so unterwerfen wir das Kaufobject den Bestimmungen des Art. 181, nach welchem das Staatsgut in der Regel als unveräußerlich angesehen wird, und dagegen muß ich mich verwahren. Ich kann mich hier auf das beziehen, was ich früher geäußert habe und will nur noch bemerken, daß die Conservirung der Grundstücke nicht daraus folgt und nothwendig wird, daß das Kaufgeld aus der Staatsgutscapitaliencasse bezahlt wird, da nach §. 3. des Art. 181. des Staatsgrundgesetzes das Kaufgeld der etwa wieder zu verkaufenden Grundstücke zinsbar wieder zu belegen wäre und an die Stelle des verkauften Gegenstandes treten würde. Die Nothwendigkeit, hier den Art. 181 §. 1. eintreten zu lassen, scheint daher überall nicht vorzuliegen. Ich muß sagen, daß ich auch nach dem, was der Berichterstatter hervorgehoben hat, da keine neuen Thatsachen in seinem Vortrage enthalten waren, mich nicht habe überzeugen können, daß wir den Ankauf so unbedingt und ohne Weiteres annehmen sollen.

Abg. **Brader**: Ich wollte nur bemerken, daß auch ich den Bericht nur dürftig halte. — Uebrigens kann ich aus eigener Sachkunde bezeugen, daß der Kaufpreis ein sehr billiger ist und daß ich glaube, wenn der Busch sonst ausgeboten würde, auch im Ganzen erheblich mehr dafür garantiren zu können, als jetzt gefordert wird.

Der Präsident schließt hierauf, da sich Niemand mehr

Landesbibliothek Oldenburg

zum Worte meldet, die Debatte, — der Berichterstatter verzichtet auf sein Schlußwort, — und da sich gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, zuerst über den, durch den Antrag des Abg. Mölling unberührten Ausschußantrag, dann über den vom Abg. Mölling gestellten Zusatzantrag zu denselben abstimmen zu lassen, deshalb Stimmen erheben, weil durch eine solche Abstimmungsfolge Manche in ihrem Votum präjudizirt werden könnten, so wird die Entscheidung dieser Frage vom Präsidenten der Versammlung anheimgestellt. Der Landtag beschließt zuerst über den Zusatzantrag des Abg. Mölling, dann über den Hauptantrag abzustimmen. Der Zusatzantrag, dahin lautend:

> jedoch sollen diese Grundstücke nicht zu dem nach Art. 181. §. 1. des Staatsgrundgesetzes in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhaltenden Staatsgut gerechnet werden. Der hohen Staatsregierung wird zur Erwägung verstellt, ob und wann etwa die Wiederveräußerung derselben, namentlich durch Abholzung und Parzellirung, vortheilhaft zu achten und darüber dem nächsten ordentlichen Landtage Mittheilung zu machen,

wird abgelehnt, dagegen der Antrag des Ausschusses Nr. 1.:

> der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die zum Privatbesitze Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs gehörigen bei Gristede belegenen Horstbüsche nebst der Horst- und Göhlwiese, sowie des Fohrtsbusches, für die Summe von 12,000 Thaler Gold aus den Mitteln der Staatsgutscapitaliencasse angekauft werden,

genehmigt.

Berichterstatter Abg. Klävemann verliest hierauf den fernern Theil des Berichts des Ausschusses II., über die Vorlage 3. von den Worten: „die in Frage" bis zu „genehmigen sei."

Abg. **Mölling**: Ich werde für den Antrag stimmen, weil ich es im höchsten Interesse des Landes halte, daß den landlosen Insten des Fürstenthum Lübeck immer mehr Land, leider nur pachtweise — ich wünschte, es geschähe erbrechtsweise — gegeben wird; ich habe nur Eins zu bemerken. Ich sehe nämlich, daß das Schreiben der Staatsregierung vom 6. October v. J. datirt ist und daß die Sache dem Provinzialrathe nicht vorgelegen hat. Staatsgrundgesetzlich ist allerdings eine solche Vorlegung nicht erforderlich; insofern es aber wahr ist, daß diese Sache dem Provinzialrathe nicht vorgelegen hat, bedaure ich es, da gewiß der localkundige Provinzialrath in solchen Verhältnissen uns vielleicht doch besseres Material zur Beurtheilung an die Hand gegeben haben würde.

Abg. **Jedelius**: Die im Ausschußberichte ausgesprochene Voraussetzung, daß die Insten mit den ihnen überwiesenen Parcellen zufrieden sein würden, veranlaßt mich zu der Bemerkung, daß die Acten, welche mir bekannt sind, zwar nicht ausdrücklich diese Zufriedenheit auf Seiten der Insten constatiren, daß aber doch an dem Vorhandensein derselben nicht zu zweifeln ist. Es sind den Insten die fraglichen Parzellen bereits angewiesen worden, sie sind sämmtlich an Ort und Stelle zugegen gewesen mit dem Vermessungsbeamten und haben die Parcellen in Empfang genommen und ist bei dieser Gelegenheit von ihnen mit keiner Silbe darüber irgend etwas geäußert worden, daß sie den weiter von ihrem Dorfe entfernt gelegenen Grundstücken den Vorzug gäben. Es ist auch von vornherein zu bezweifeln, daß die Insten einen solchen Wunsch irgend hätten hegen können. Die Timmerhorst liegt, wie im Ausschußberichte angeführt ist, 620 Ruthen, also über 9000 Fuß von Hutzfeld entfernt, während die vom Hufner Wulff überlassene Fläche Landes in der Nähe des Dorfes gelegen ist. Die Pachtparcellen werden bekanntlich von den Insten zum Gemüsebau benutzt; sie selbst müssen mit eigener Hände Arbeit das Land bestellen und es liegt ihnen daher nothwendigerweise daran, daß ihre Parcelle in möglichster Nähe ihrer Wohnungen liegt; weniger kommt es ihnen darauf an, größere Parcellen zu bekommen; denn es fehlt den Insten namentlich an dem nöthigen Düngungsmaterial, um nachhaltig größere Parcellen bestellen zu können. Aus diesen beiden Gründen, dem Mangel an Interesse an größeren Parcellen und dem augenscheinlich vorliegendem Interesse, daß die Parcellen möglichst in der Nähe des Dorfes liegen, ist kein Zweifel statthaft, daß die Insten mit diesem Arrangement ungemein zufrieden sind. Sie haben auch bereits ihre Parcellen in Besitz genommen im Laufe des vorigen Jahres. Was vom Abg. Mölling in Betreff der Vorlegung der Sache an den Provinzialrath gesagt worden ist, so ist allerdings eine solche Vorlage nicht gemacht worden und zwar ganz einfach aus dem Grunde, den der Abg. hervorgerufen hat, daß staatsgrundgesetzlich eine Nothwendigkeit sie zu machen nicht vorliegt. Die Provinzialregierung ist jedenfalls nicht in der Lage gewesen, eine solche Vorlage zu machen, wozu sie nicht speciell autorisirt war. Uebrigens ist von Seiten der Beamten die Sache mit den Ortseinwohnern umständlich erörtert worden und es ist leicht zu denken, daß der Provinzialrath, wenn ihm die Sache vorgelegt worden wäre, sein Einverständniß zu erkennen gegeben haben würde. Uebrigens dürfte der Gegenstand wohl kaum geeignet gewesen sein, dem Provinzialrathe vorgelegt zu werden, weil es sich überall nicht um eine gutachtliche Aeußerung über Aufwendung von Staatsmitteln, sondern einfach um die Frage handelt, ob der Timmerhorst, ein bisheriges Forstareal, unmittelbar zur Ausgebung von Pachtparcellen sich eigne oder nicht, und über diese Frage sind vorzugsweise die betheiligten Ortseinwohner und die Forstbeamten befähigt, ein begründetes Urtheil abzugeben.

Da die Berichterstatter auf sein Schlußwort wiederum verzichtet, so geht der Landtag zur Abstimmung über den Antrag Nr. 2.:

> der Landtag wolle beschließen, daß der vom Amte Eutin mit dem Hufner Fr. Wulff zu Hutzfeld wegen Abtretung einer Fläche Ackerlandes an den Staat

Landesbibliothek Oldenburg

gegen Ueberlassung des Landes der „Timmerhorst" an denselben abgeschlossene Contract zu genehmigen sei.

wird genehmigt.

Ebenso werden, nachdem die betreffenden Stellen des Berichts 3., 4. und 5. vom Berichterstatter Abg. Klävemann successive verlesen worden sind,

Antrag Nr. 3:

der Landtag wolle beschließen, daß zu dem mit dem Oberförster Weller zu Dodau abgeschlossenen Contracte, wonach derselbe die in der Vorlage 4. gedachte Koppel gegen Eingebung eines gleich großen Areals aus dem bei der Neudorfer Weideablösung für den Staat gewonnenen Ueberschußlande an den Staat abzutreten hat, die Zustimmung zu ertheilen sei.

Antrag Nr. 4.:

der Landtag wolle beschließen, daß die Zustimmung des Landtags zu dem in Frage stehenden Tauschcontracte mit dem Halbhufner Brooks zu Bosau nachträglich zu ertheilen sei.

Antrag Nr. 5:

der Landtag wolle zu den Kosten der Anlegung einer erhöhten Außenberme am Augustgrodendeich, sowie zu den Kosten der Vollendung der Deichanlage, nachträglich die Summe von (rund) 3100 Thaler aus den Mitteln der Staatsgutscapitaliencasse nachbewilligen,

angenommen.

Zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, dem Berichte über die Vorlagen Nr. 5., betr. die Verordnung vom 2. November 1856 wegen Aenderung des Vereinszolltarifs, und Nr. 6. betr. die Vereinbarung einer Ausnahme vom Zollvereinsvertrage übergehend, verzichtet die Versammlung auf die Lesung des Berichts, und es wird ohne Discussion der Antrag des Ausschusses:

1) der Landtag beschließe der Verordnung vom 2. November 1856 wegen Aenderung des Vereinszolltarifs seine Zustimmung zu ertheilen,
2) der Landtag beschließe die in dem Schreiben der Staatsregierung vom 11. November 1856 erwähnte Vereinbarung zu Art. 11. Z. 1. des Vertrages vom 4. April 1853 zu bestätigen,

genehmigt.

Nach der somit erfolgten Erledigung der in öffentlicher Sitzung zu berathenden Gegenstände, wird die öffentliche Sitzung vom Präsidenten mit der Bemerkung um ¼ 1 Uhr geschlossen, daß wegen Mangels an Berathungsgegenständen weder die Zeit noch die Tagesordnung der nächsten Sitzung angegeben werden könne und zu derselben in geschäftsordnungsmäßiger Weise werde eingeladen werden.

Landesbibliothek Oldenburg